S4 Satzungsänderung bezüglich §11 (4) (Schiedsgericht)

Gremium:	Bundesmitgliederversammlung
Beschlussdatum:	12.03.2017
Tagesordnungspunkt:	8.1. satzungsändernde Anträge

Ergänze in §11(4) als letzten Satz: "Das Schiedsgericht muss sich spätestens 8 Wochen nach seiner Wahl konstituieren."

---

(4) Die Amtszeit der Schiedsgerichtsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Schiedsgericht wählt eine Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger bis zur nächsten regulären Wahl des gesamten Schiedsgerichts. Das Schiedsgericht muss spätestens 8 Wochen nach seiner Wahl sich konstituieren.

Begründung

Es sollte eine zeitnahe Konstituierung erfolgen, damit nicht die Konstitution an den aktuellen Fall angepasst wird.